



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

36. Jahrgang

ausgegeben am 18. November 2010

Nummer 14

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 63 | Bekanntmachung über die Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht | 154 -155 |
| 64 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung | 156 - 158 |
| 65 | Bekanntmachung der erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Hellersiedlung“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit §4a Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch | 159 – 160 |
| 66 | Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht | 161 – 162 |
| 67 | Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 | 163 – 165 |
| 68 | Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln V Stevern. Die Versammlung findet statt am Freitag, dem 03. Dezember 2010, um 20.00 Uhr in der Gaststätte Arning, Stevern | 166 |
| 69 | Das Wirtschaftsergebnis 2009 der Gemeindewerke Nottuln -Baubetriebshof- wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S.274) in Verbindung mit §26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) bekannt gemacht | 167 – 173 |

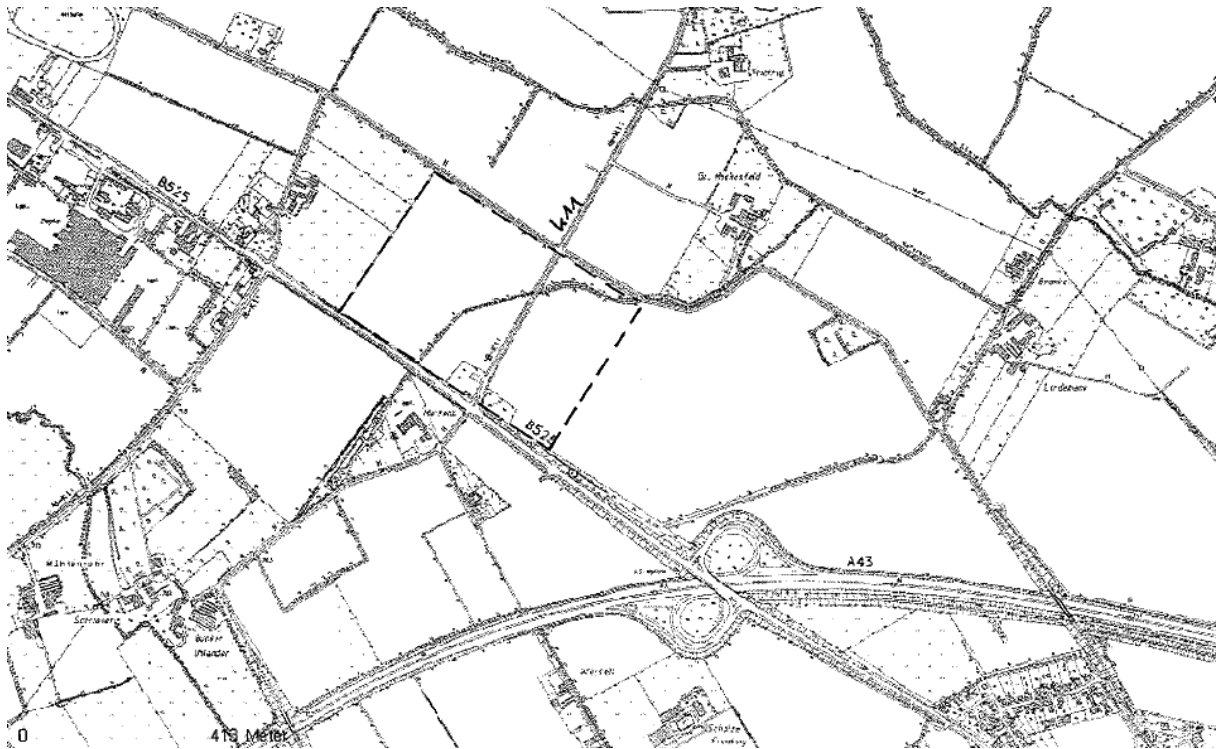
-
- 70 Das Wirtschaftsergebnis 2009 der Gemeindewerke Nottuln -Abwasserwerk- wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S.274) in Verbindung mit §26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) bekannt gemacht 174 - 180
- 71 Das Wirtschaftsergebnis 2009 der Gemeindewerke Nottuln -Wasserwerk/Bäder- wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S.274) in Verbindung mit §26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) bekannt gemacht 181 - 187
- 72 Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat Oktober 2010 188

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 die 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. In seiner Sitzung am 06.07.2010 ist die Begründung mit Umweltbericht vom Rat gebilligt worden. Die Bezirksregierung Münster hat als zuständige übergeordnete Behörde die 62. Flächennutzungsplanänderung am 14.10.2010 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 62. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze. Er befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen und wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525; die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet.



ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 62. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 17.11.2010



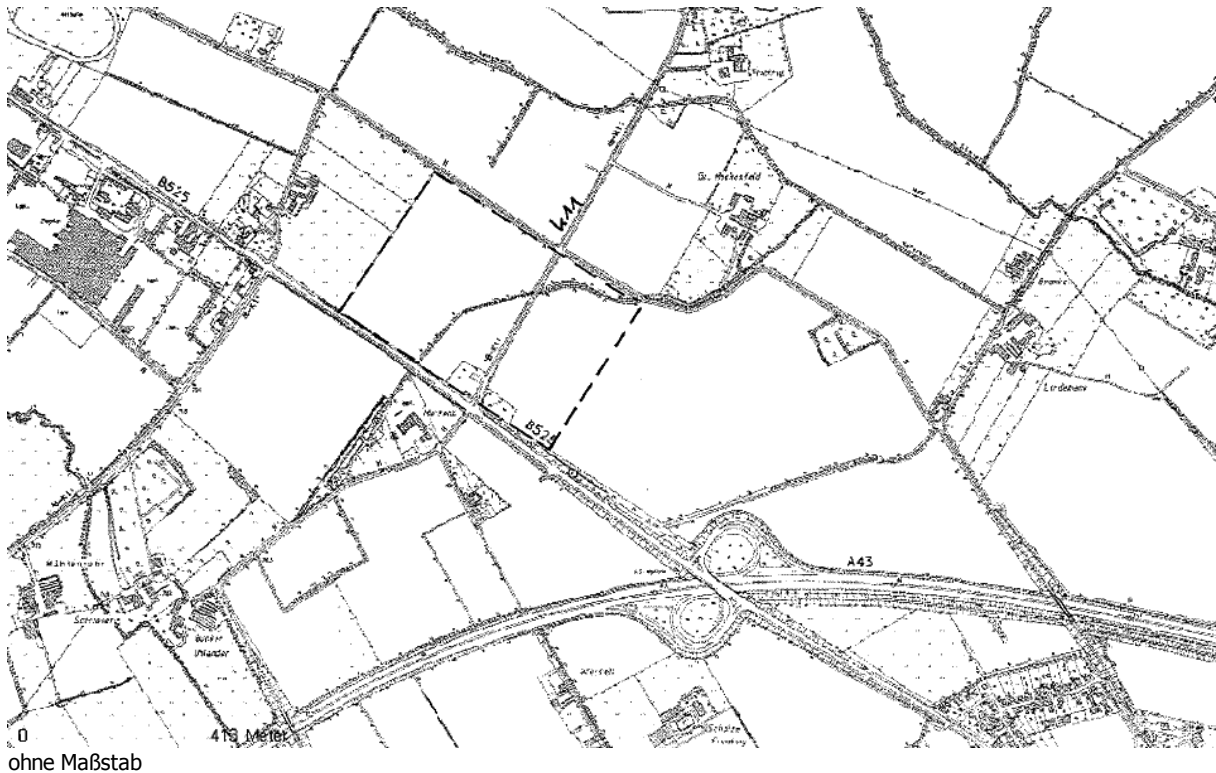
Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 den Bebauungsplan Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Er befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen und wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525; die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,


wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

-
- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 17.11.2010



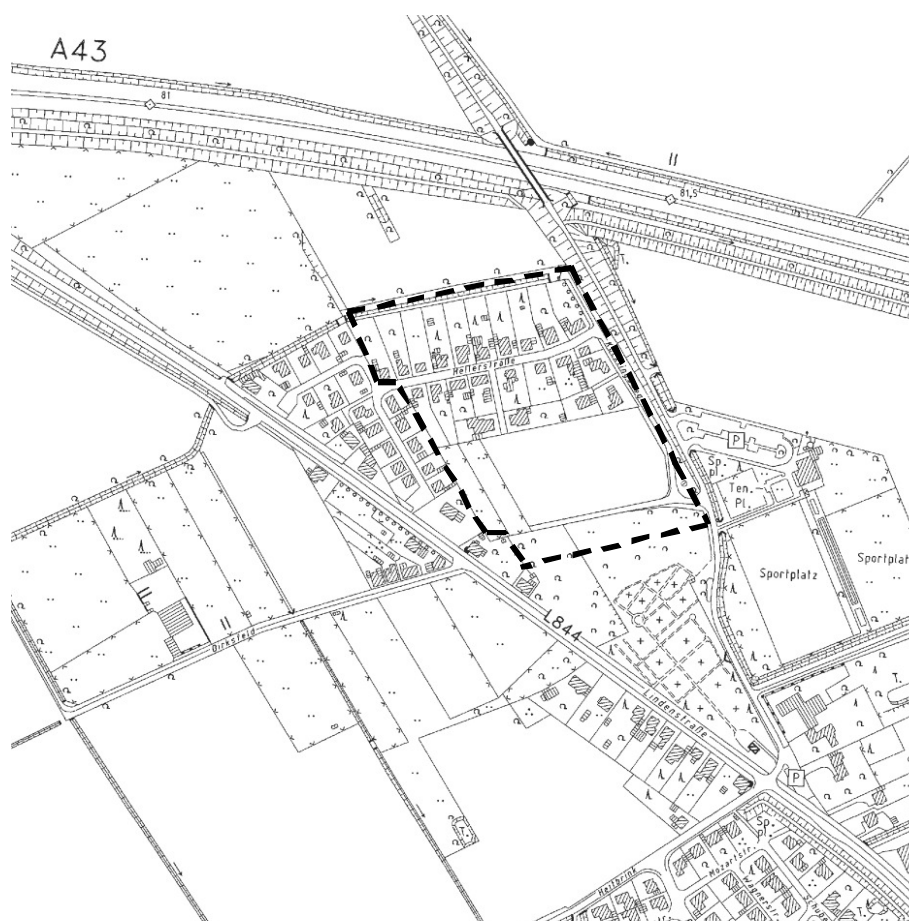
Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Hellersiedlung“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit §4a Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **03.12.2010 bis zum 16.12.2010** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 123 „Hellersiedlung“ befindet sich im Norden des Ortsteils Appelhülsen zwischen Lindenstraße und Kücklingsweg. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Dort soll im südlichen Bereich ein neues Wohngebiet entstehen und im nördlichen Bereich die Voraussetzungen für eine Nachverdichtung geschaffen werden.

Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer von zwei Wochen, vom 03.12.2010 **bis einschließlich** 16.12.2010, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer
200

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor: zwei schalltechnische Untersuchungen (Sportlärm und Verkehrslärm) und ein Bodengutachten.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 17.11.2010



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

XIV. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21.12.1994
in der Fassung vom 05.11.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 02.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz ab dem Rechnungsjahr 2011 beträgt:

Obere Stever	11,30 € / ha jährl.
Münstersche Aa	10,00 € / ha jährl.
IV Havixbeck-Roxel	10,00 € / ha jährl.
Obere Berkel	5,50 € / ha jährl.
Stever-Senden	11,00 € / ha jährl.
Oberer Kleuterbach	12,50 € / ha jährl.
Unterer Kleuterbach	15,00 € / ha jährl.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 05.11.2010

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 4.11.2010

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

VIII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. November 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 02. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Abfallgebührensatzung werden wie folgt geändert:

a)		
	14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	237,96 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	206,88 €
	14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	181,80 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	150,72 €
	14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	269,04 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	222,48 €
	14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	212,88 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	166,20 €
	14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	362,40 €

4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	269,04 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	306,12 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	212,88 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m ³ Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.692,92 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	81,12 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	13,00 €
e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m ³ -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m ³ -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	26,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	125,64 €

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Januar 2011** in Kraft.

Jagdgenossenschaft
Nottuln V Stevern

Nottuln, 11. November 2010

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied!

Hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln V Stevern ein.

Die Versammlung findet statt am Freitag, dem 03. Dezember 2010,
um 20.00 Uhr
in der Gaststätte Arning, Stevern

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Beratung und Beschlussfassung über den 2. Verlängerungsvertrag zwischen der Jagdgenossenschaft und den Pächtern des Jagdbezirks Nottuln V Stevern zu dem am 22. Juni 1988 geschlossenen Jagdpachtvertrag
4. Verschiedenes

Werner Brinkmann

Jagdvorsteher

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2009 der Gemeindewerke Nottuln –Baubetriebshof- wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW.S. 644) bekannt gemacht.

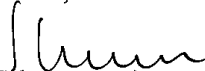
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln –Baubetriebshof- zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.087.146,11 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2009 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.003,58 € in seiner Sitzung am 06.07.2010 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht 2009 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstrasse 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster hat am 10. Juni. 2010 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne wurde mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 den Gemeindewerken Nottuln übersandt.

Nottuln, im November 2010


(Scheunemann)
Betriebsleiter

**Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Baubetriebshof
Bilanz zum 31.12.2009**

	<u>31.12.2009</u>	<u>31.12.2008</u>	<u>31.12.2009</u>	<u>31.12.2008</u>
Aktiva			Passiva	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Software	9.181,00	6.921,00		400.000,00
Sachanlagen				100.156,40
1. Grundstücke	342.528,48	354.857,48		24.585,87
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	255.646,00	310.821,00		<u>524.742,27</u>
	<u>607.355,48</u>	<u>672.599,48</u>		193.040,95
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	484,85	10.478,97		86.579,07
2. Forderungen gegen die Gemeinde und andere Eigenbetriebe	40.465,07	8.450,75		31.289,49
III. Guthaben bei Kreditinstituten	435.996,67	330.866,60		134.207,57
	<u>476.946,59</u>	<u>349.796,32</u>		<u>0</u>
	<u>2.844,04</u>	<u>2.741,39</u>		<u>36,62</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.087.146,11</u>	<u>1.025.137,19</u>		307.353,97
				<u>1.087.146,11</u>
				<u>1.025.137,19</u>

Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Baubetriebshof
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2009

	1.1. - 31.12.2008			
1. Umsatzerlöse	2.592.321,31		2.490.614,88	
2. Sonstige betriebliche Erträge	23.301,26		24.572,15	
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	711.270,04		805.097,41	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>885.299,17</u>	1.596.569,21	<u>774.207,08</u>	1.579.304,49
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	700.484,80		640.827,97	
b) Soziale Abgaben	<u>187.096,94</u>	887.581,74	<u>176.337,55</u>	817.165,52
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		72.512,52		68.486,81
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>56.229,64</u>		<u>57.047,47</u>
7. Betriebliches Ergebnis		2.729,46		-6.817,26
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.093,75		13.855,62	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>3.932,28</u>	1.161,47	4.073,33	9.782,29
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		3.890,93		2.965,03
11. Sonstige Steuern		<u>887,35</u>		<u>1.139,16</u>
12. Jahresüberschuss		3.003,58		1.825,87
13. Gewinnvortrag		24.585,87		22.978,44
14. Ausschüttungen		<u>1.825,87</u>		<u>218,44</u>
15. Bilanzgewinn		<u>25.763,58</u>		<u>24.585,87</u>

Anlage 5

Bestätigungsvermerk 2009

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Baubetriebshof – (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

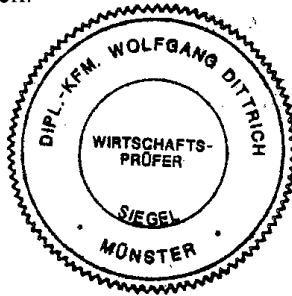
Anlage 5

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Münster, 10. Juni 2010



Wolfgang Dittich

 Wirtschaftsprüfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Baubetriebshof. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich dem Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster, bedient.

Dieser hat mit Datum vom 10.06.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Baubetriebshof - (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.10.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

Thomas Siegert

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2009 der Gemeindewerke Nottuln –Abwasserwerk- wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW.S. 644) bekannt gemacht.

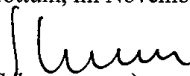
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln –Abwasserwerk- zum 31.12. 2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 17.865.642,31 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2009 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 224.210,61 € in seiner Sitzung am 06.07.2010 festgestellt und beschlossen, vom Jahresgewinn 46.829,13 € als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt abzuführen und 177.381,48 € den Rücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht 2009 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstrasse 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster hat am 10. Juni 2010 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne wurde mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 den Gemeindewerken Nottuln übersandt.

Nottuln, im November 2010


(Scheunemann)
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln - Abwasserwerk
Bilanz zum 31.12.2009

Aktiva	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2008	Passiva
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, Software	31.585,50	35.290,50			9.000.000,00
Sachanlagen					1.202.301,48
1. Grundstücke	16.042.925,07	16.395.670,07			204.089,30
2. Technische Anlagen und Maschinen	31.275,00	40.391,00			10.581.653,58
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.648,00	15.291,00			3.071.100,64
4. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	142.743,58	111.184,24			354.212,65
	16.294.177,15	16.597.826,81			420.599,60
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	42.297,48	12.273,78			3.759.507,10
2. Forderungen gegen die Gemeinde und andere Eigenbetriebe	555.658,26	811.695,23			124.387,49
III. Guthaben bei Kreditinstituten	971.201,24	447.191,41			70.006,01
	1.569.156,98	1.271.160,42			5.432,95
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.308,18	2.308,18			3.858.675,44
	17.865.642,31	17.871.295,41			3.864.271,37
					17.865.642,31
					17.871.295,41

Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Abwasserwerk
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2009

	1.1. - 31.12.2008	
1. Umsatzerlöse	2.396.663,67	2.357.405,81
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	44.282,41	68.563,53
3. Sonstige betriebliche Erträge	171.858,17	189.772,00
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	75.254,79	75.294,10
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.288.037,27</u>	<u>1.294.309,26</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	169.457,54	179.602,65
b) Soziale Abgaben	<u>45.074,09</u>	<u>47.560,95</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	569.090,42	561.845,42
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>107.731,04</u>	<u>140.003,76</u>
8. Betriebliches Ergebnis	358.159,10	317.125,20
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.347,30	32.051,29
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>147.295,79</u>	<u>-133.948,49</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	224.210,61	204.660,30
12. Sonstige Steuern	<u>0,00</u>	<u>571,00</u>
13. Jahresüberschuss	224.210,61	204.089,30
14. Gewinnvortrag	204.089,30	198.194,62
15. Zuführung zur Kapitalrücklage	155.141,49	152.202,93
16. Ausschüttungen	<u>48.947,81</u>	<u>45.991,69</u>
17. Bilanzgewinn	<u>224.210,61</u>	<u>204.089,30</u>

Anlage 5

Bestätigungsvermerk 2009

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Abwasserwerk – (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Anlage 5

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Münster, 10. Juni 2010



[Handwritten signature]

 Wirtschaftsprüfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Abwasserwerk. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich dem Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster, bedient.

Dieser hat mit Datum vom 10.06.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Abwasserwerk - (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

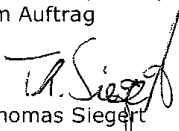
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.10.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Thomas Siebert



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Wirtschaftsergebnis 2009 der Gemeindewerke Nottuln –Wasserwerk/Bäder- wird gemäß §3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen i.d.F. vom 09.03.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW S. 274) in Verbindung mit §26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW i.d.F. vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW.S. 644) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Jahresabschluss der Gemeindewerke Nottuln -Wasserwerk/Bäder- zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.800.085,95 € und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2009 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 17.836,90 € in seiner Sitzung am 06.07.2010 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn den Rücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht 2009 liegen bei den Gemeindewerken Nottuln, Stiftsstrasse 10, 48301 Nottuln während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster hat am 10. Juni 2010 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne wurde mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 den Gemeindewerken Nottuln übersandt.

Nottuln, im November 2010



(Scheunemann)
Betriebsleiter

**Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Wasserwerk und Bäder
Bilanz zum 31.12.2009**

	31.12.2009	31.12.2008		31.12.2009	31.12.2008
Aktiva			Passiva		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	2.400.000,00	2.400.000,00
Konzessionen, Software	4.241,50	7.236,50	II. Rücklagen	543.283,74	509.890,23
II. Sachanlagen			III. Bilanzgewinn	17.836,90	33.393,51
1. Grundstücke und Bauten einschließlich			B. Empfangene Ertragszuschüsse	2.961.120,64	2.943.283,74
der Bauten auf fremden Grundstücken			C. Sonderposten	1.255.858,95	1.403.499,09
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.474.818,29	3.549.337,29	D. Rückstellungen	43.814,84	47.367,40
2.1 Gewinnungsanlagen	39.586,00	22.314,00	1. Steuerrückstellungen	0	5.600,00
2.2 Verteilungsanlagen	2.397.713,55	2.452.401,39	2. Sonstige Rückstellungen	438.070,62	414.260,00
2.3 Photovoltaikanlagen	603.161,00	273.999,00	E. Verbindlichkeiten	438.070,62	419.860,00
2.4 Hallenbad	542.298,00	579.223,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber		
2.5 Wellenbad	155.192,50	97.236,50	Kreditinstituten	2.388.477,86	2.152.583,59
3. Andere Anlagen, Betriebs- und			2. Erhaltene Anzahlungen		
Geschäftsausstattung	175.065,00	124.555,00	auf Bestellungen	20.087,06	17.137,13
4. Geleistete Anzahlungen und			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen		
Anlagen im Bau	73.889,91	68.241,42	und Leistungen	143.365,67	167.418,63
B. Umlaufvermögen	7.465.965,75	7.174.544,10	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Ge-		
I. Vorräte			meinde und anderen Eigenbetrieben	543.875,31	807.121,59
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	103.786,82	116.431,73	5. Sonstige Verbindlichkeiten	5.188,96	6.408,41
II. Forderungen und sonstige Vermögens-			F. Rechnungsabgrenzungsposten	3.100.994,86	3.150.669,35
gegenstände			226,04	226,04	226,04
1. Forderungen aus Lieferungen und	59.816,89	37.499,14			
Leistungen					
2. Forderungen gegen die Gemeinde	87.857,38	105.263,42			
und andere Eigenbetriebe					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	75.891,38	60.883,66			
III. Guthaben bei Kreditinstituten	6.767,73	469.467,57			
	334.120,20	789.545,52			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	816			
	7.800.085,95	7.964.905,62			
				7.800.085,95	7.964.905,62

**Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Wasserwerk und Bäder
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2009**

	1.1. - 31.12.2008			
1. Umsatzerlöse		2.389.401,37		2.291.720,14
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		62.378,75		85.872,78
3. Sonstige betriebliche Erträge		81.121,26		89.083,79
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	696.133,42		655.203,99	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>117.988,18</u>	814.121,60	<u>175.798,79</u>	831.002,78
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	646.922,17		599.151,55	
b) Soziale Abgaben	<u>173.819,58</u>	820.741,75	<u>167.682,94</u>	766.834,49
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		415.309,49		398.575,91
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>366.104,08</u>		<u>353.256,52</u>
8. Betriebliches Ergebnis		116.624,46		117.007,01
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	77,48		27.357,83	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>92.521,03</u>	-92.443,55	<u>102.707,89</u>	-75.350,06
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		24.180,91		41.656,95
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.264,00		5.995,45	
13. Sonstige Steuern	<u>3.080,01</u>	6.344,01	<u>2.267,99</u>	8.263,44
14. Jahresüberschuss		17.836,90		33.393,51
15. Gewinnvortrag		33.393,51		45.932,62
16. Zuführung zu Rücklagen		<u>33.393,51</u>		<u>45.932,62</u>
17. Bilanzgewinn		<u>17.836,90</u>		<u>33.393,51</u>

Anlage 5

Bestätigungsvermerk 2009

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Wasserwerk und Bäder – (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

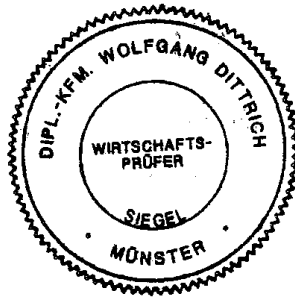
Anlage 5

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Münster, 10. Juni 2010



Wolfgang Dittich

 Wirtschaftsprüfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Nottuln Betriebszweig Wasserwerk und Bäder. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich dem Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich, Münster, bedient.

Dieser hat mit Datum vom 10.06.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Nottuln - Betriebszweig Wasserwerk und Bäder - (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

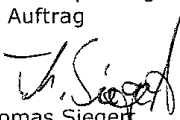
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Wolfgang Dittrich ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.10.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Thomas Siegert



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 16.11.2010

Im Monat **Oktober 2010** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

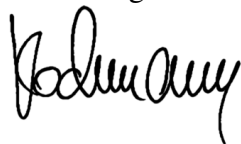
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

9 Damenräder
4 Herrenräder
4 Mountainbikes
4 Jugendräder

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

4 Damenräder
1 Damenhollandrad
2 Herrenräder
2 Jugendräder
1 BMX-Rad
2 ausländische Pässe

Im Auftrag



(Kockmann)